

# LICHTKUPPELN SADLER

II. Betriebsstraße 16, 2514 IZ-Traiskirchen-Süd, Gewerbezentrum

Tel.: 02252/48 716, Fax: 02252/48 715

Internet: [www.sadler.at](http://www.sadler.at)

e-mail: [office@sadler.at](mailto:office@sadler.at)

---

Firma **SADLER-LICHTKUPPELN** - der österreichische Lichtkuppelproduzent

## Unser vielseitiger Service umfasst:

- Planung und Projektierung
- Hilfestellung im Bereich Dachbelichtung
- Überprüfungen und Besichtigungen
- Eigene Produktion
- Vormontage zur Abholung
- Lieferung und Montage
- Baustellenbetreuung
- Wartung von RWA- und Lüftungsanlagen
- Umbau und Reparaturen aller Fabrikate

Wir als Errichter von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sind **Ihr Partner für Sicherheit!**

Um einerseits eine andauernde Funktionssicherheit zu gewährleisten und andererseits den technischen Richtlinien für den vorbeugenden Brandschutz (TRVB) zu entsprechen, muss eine RWA-Anlage mindestens 1x jährlich von einer Fachfirma auf Funktionstüchtigkeit und Betriebsbereitschaft geprüft, gewartet und gegebenenfalls instandgesetzt werden.

Wir sind mit der Funktionsweise und den behördlichen Auflagen bestens vertraut und stehen Ihnen mit diesem Fachwissen gerne zur Verfügung.

Kontakt: Susanne Machovicz, Tel.Nr.: 02252/48716-10, E-Mail: [s.machovicz@sadler.at](mailto:s.machovicz@sadler.at)

Auf den beiliegenden Informationsblättern finden Sie den Umfang der Wartungsarbeiten im Allgemeinen, die Wartungsarbeiten für elektrische bzw. pneumatische Anlagen sowie unsere Wartungsbedingungen.

# LICHTKUPPELN SADLER

II. Betriebsstraße 16, 2514 IZ-Traiskirchen-Süd, Gewerbezentrum

Tel.: 02252/48 716, Fax: 02252/48 715

Internet: [www.sadler.at](http://www.sadler.at)

e-mail: [office@sadler.at](mailto:office@sadler.at)

---

Die Wartungsarbeiten durch die Firma SADLER-LICHTKUPPELN beinhalten, dass die Anlage laut TRVB S 125 / TRVB 111 (Technische Richtlinie für vorbeugenden Brandschutz) und den derzeit gültigen Normen und Vorschriften gewartet wird und ein Wartungsprotokoll sowie falls erforderlich ein Mängelbericht erstellt wird.

## **Allgemeine Wartungsarbeiten für elektrische und pneumatische Anlagen:**

- Sichtkontrolle von Lichtkuppeln, Lichtbändern und Fenster lt. Geräteverzeichnis
- Überprüfung der Hauben- bzw. Lamellenlagerung
- Überprüfung der Öffnungsmechanismen
- Funktionsprobe der Lüftungstaster
- Funktionsprobe der Regensensorautomatik bzw. des Windfühlers
- Nachspannen der Seilzugbedienung am Gerät MB/PB
- Funktionsprobe der Anlage (ohne CO<sup>2</sup> Flaschen)
- Einstellen der Augenschrauben
- Erstellen eines Wartungs- und Inspektionsprotokolls
- Verplomben sämtlicher Sicherheitseinrichtungen (CO<sup>2</sup> Kästen, RWA-Zentralen)
- Aufkleben von Prüfplaketten
- Klein- und Schmiermittel

# LICHTKUPPELN SADLER

II. Betriebsstraße 16, 2514 IZ-Traiskirchen-Süd, Gewerbezentrum

Tel.: 02252/48 716, Fax: 02252/48 715

Internet: [www.sadler.at](http://www.sadler.at)

e-mail: [office@sadler.at](mailto:office@sadler.at)

---

## **Zusätzlich zu den allgemeinen Wartungsarbeiten werden für elektrische Anlagen folgende Arbeiten durchgeführt:**

- Überprüfung der Elektromotore 24 Volt
- Überprüfung der Elektromotore 230 Volt
- Überprüfung der Sicherungen in der Zentrale
- Überprüfung der Notstromakkumulatoren (Tausch alle 3 Jahre gegen Verrechnung)
- Überprüfung der Notauslösung der DIN-Taster
- Überprüfung der Notauslösung der Elektrofeuernottaster
- Überprüfung der Linienspannung
- Überprüfung der Akkuspannung
- Überprüfung der LED-Anzeigen
- Überprüfung der Netzspannung
- Überprüfung der Klemmverbindungen
- Überprüfung der Anlage ohne Netzspannung

## **Zusätzlich zu den allgemeinen Wartungsarbeiten werden für pneumatische Anlagen folgende Arbeiten durchgeführt:**

- Kontrolle der CO<sup>2</sup> Patronen sowie der Phiolen/Schmelzlot
- Überprüfung der Thermoauslösung – stichprobenartig
- Überprüfung der Pneumatikzylinder / Thermozyylinder
- Überprüfung der elektropneumatischen Steuerzentralen
- Funktionskontrolle von elektropneumatischen Ventilen
- Funktionskontrolle von pneumatischen Ventilen
- Überprüfung der CO<sup>2</sup>-Auslösevorrichtung bzw. Notauslösung
- Überprüfung der Wasserabscheider und Druckluftmanometer
- Überprüfung von Steuer- und/oder Wechselventilen

# LICHTKUPPEL SADLER

II. Betriebsstraße 16, 2514 IZ-Traiskirchen-Süd, Gewerbezentrum

Tel.: 02252/48 716, Fax: 02252/48 715

Internet: [www.sadler.at](http://www.sadler.at)

e-mail: [office@sadler.at](mailto:office@sadler.at)

## WARTUNGSBEDINGUNGEN

### 1. **Wartung**

1.1. Die Wartung erfolgt montags bis donnerstags in der Zeit zwischen 7.30 und 17.00 Uhr und freitags zwischen 7.30 und 12.30 Uhr.

Dem Wartungspersonal ist zeitlich und räumlich ungehindert Zugang zu der gesamten Anlage zu gewähren.

1.2. Die Wartung umfasst die Pflege und Überwachung der eingebauten Anlage.

1.3. Alle durch natürlichen Verschleiß unbrauchbar gewordenen Teile (z.B. Batterien, Glühlampen u.a.) werden gegen Berechnung des jeweils gültigen Listenpreises ersetzt. Reparaturbedürftige Teile werden sofern eine Reparatur an Ort und Stelle nicht möglich ist, entweder durch Austauschteile ersetzt oder ausgebaut und im Werk repariert.

1.4. Die erforderliche Pflege der Anlage muss regelmäßig von dem für diese Anlage Verantwortlichen durchgeführt werden. Der Abschluss dieses Wartungsvertrages entbindet von dieser Verpflichtung nicht.

### 2. **Meldung und Beseitigung von Störungen**

2.1. Jede Störung ist innerhalb von 48 Stunden unserem Technischen Kundendienst mitzuteilen. Die Beseitigung dieser Störung darf nur durch uns erfolgen.

2.2. Bei Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Feuerschäden u.a. ist gleichzeitig unverzüglich die entsprechende Behörde oder verantwortliche Stelle zu benachrichtigen.

2.3. Für Beschädigungen der Anlage, die durch den Eigentümer oder Dritte entstehen, so insbesondere auch durch bauliche Veränderungen (z.B. Einbau von Fremdteilen), unsachgemäße Bedienung, äußere Einwirkungen u.a. haftet der Eigentümer.

### 3. **Sonstiges**

3.1. Änderungen an der bestehenden Anlage, auch wenn sie behördlich gefordert sind oder die Anschaltung dieser Anlage an sonstige Zusatzeinrichtungen dürfen ausschließlich durch uns vorgenommen werden. Es gelten unsere einschlägigen Verkaufs- u. Lieferbedingungen.

### 4. **Gebühren und Erfüllung**

4.1. Unmittelbar nach einer durchgeführten Wartung wird eine Rechnung gestellt, diese ist sofort nach Erhalt ohne Abzug fällig.

4.2. Die Berechnung der umseitig angegebenen Gebühr erfolgte aufgrund der zur Zeit gültigen Tarifverträge. Falls bei diesen eine Veränderung eintritt oder zu erwarten ist, kann die Gebühr den neuen Bestimmungen angepasst werden.

4.3. Wird unsere Forderung trotz Mahnung nicht beglichen, so gelangen darüber hinaus Verzugszinsen in der Höhe von 12%, sowie die tatsächlich angefallenen, notwendigen und zweckdienlichen Mahn- und Inkassospesen zur Verrechnung, wobei wir ausdrücklich darauf hinweisen, dass wir die Forderungsverfolgung nach erfolgter Zahlungserinnerung an ein Inkassoinstitut bzw. an einen Rechtsanwalt übergeben.

Bei Annahme Ihrer Beauftragung gehen wir von Ihrer Kreditwürdigkeit aus.

### 5. **Vertragsdauer und Kündigung**

5.1. Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem Datum der Unterzeichnung durch den Auftraggeber.

5.2. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht 3 Monate vor dem 31.12 des letzten Vertragsjahres gekündigt wird.

5.3. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

5.4. Eine fristlose Kündigung des Vertrages unsererseits kann in folgenden Fällen erfolgen, wobei eine Rückzahlung bereits bezahlter Wartungsgebühren nicht erfolgt:

a., wenn durch Nichtzahlung der Wartungsgebühren 2 aufeinanderfolgende Wartungen nicht durchgeführt werden, oder

b., sonstige, dem Vertrag widersprechende Gründe eintreten, die auf ein Verschulden des Auftraggebers zurückzuführen sind.

5.5. Wird eine Anlage zeitweilig durch den Auftraggeber außer Betrieb gesetzt und eine ordnungsgemäße Kündigung durch ihn ausgesprochen, ist vor Wiederinbetriebnahme eine Generalüberprüfung erforderlich, bevor der Wartungsvertrag in Kraft tritt.

5.6. Eine Vertragskündigung gleich welcher Art entbindet uns mit Auslauf des Vertrages von allen Verpflichtungen für die Funktionssicherheit der Anlage.

5.7. Überlässt der Auftraggeber die Anlage Dritten, so bleibt die Verpflichtung der Gebührenezahlung bestehen, es sei denn, dass der Dritte mit unserer Zustimmung in diesen Vertrag eintritt und die Gebührenezahlung übernimmt.

### 6. **Abweichende oder zusätzliche Bedingungen**

---